Sehr geehrte Damen und Herren, 08.11.2013
sehr geehrter Herr Hausmann,

wie mit meiner Email vom 05.09.2013 angekündigt, möchte ich nun auf das von Ihnen angesprochene Lärmthema zurückkommen. Die Antwort des Fachministeriums liegt mir vor, so dass ich Ihnen nunmehr antworten kann.

In Ihrer Fragestellung gehen Sie davon aus, dass 50 - 90 % der Wohneinheiten in den Einflugschneisen mit bis zu 105 dB Maximallärmpegel verlärmt werden. Diese Aussage kann so nicht bestätigt werden. Derzeit beruhen alle Aussagen zur zukünftigen Lärmbelastung in der Umgebung des Flughafens BER auf Prognosen. Auch die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes kann nur auf der Grundlage von Lärmprognosen vorgenommen werden.

Wichtig ist, dass die Eingangsdaten für die Lärmprognosen, wie z.B. die Zahl der Flugbewegungen oder der Flugzeugmix, gegenüber der Planfeststellung unverändert geblieben sind. Insofern hat sich an der prognostizierten Lärmbelastung gegenüber der Planfeststellung nichts geändert.

Die Veränderungen resultieren ausschließlich aus den anzuwendenden Rechenverfahren, da nach den geltenden Rechtsvorschriften der Lärmschutz nicht auf der Basis einzelner Messungen festgelegt wird, sondern nach mathematischen Rechenverfahren, in die die Messwerte lediglich einfließen.

Diesem Grundsatz ist auch das OVG in seinem von Ihnen angesprochenen Schallschutz-Urteil gefolgt. Es hat durch sein Urteil vom 25.04.2013 die Umsetzung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der bisherigen Praxis dahingehend konkretisiert, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten tagsüber im Rauminnern der Maximalpegel von 55 dB(A) rechnerisch weniger als 0,005-mal am Durchschnittstag überschritten werden darf. Das für die Lärmprognose verwendete Berechnungsverfahren hat die Eigenschaft, dass bei einer Verringerung der Überschreitungshäufigkeit sich rein rechnerisch die zur Dimensionierung des baulichen Schallschutzes maßgeblichen Maximalpegelwerte erhöhen. Dies bedeutet, dass nach dem OVG-Urteil der für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes rechnerisch ermittelte Maximalpegel bei deutlich mehr Wohneinheiten einen Wert von 95 dB(A) übersteigt, als ursprünglich angenommen und insofern auch mehr Fälle von der Kappungsregelung erfasst werden.

Auf Anfrage des MIL vom 11.07.2013 hat die FBB mit Schreiben vom 16.07.2013 (veröffentlicht im Internet unter [http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/617412](https://3c.gmx.net/mail/client/dereferrer?redirectUrl=http%3A%2F%2Fwww.mil.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fdetail.php%2F617412)) bestätigt, dass sie den baulichen Schallschutz im Tagschutzgebiet unter Beachtung der Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013 realisieren wird, ungeachtet der eingelegten Rechtsmittel gegen die besagten Urteile.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angelika Stuke

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Persönliche Referentin von Staatssekretär Bretschneider